

Der General - Vikar.

von Dr. Franz Bieder, Domscholaster.

Es ist eine oft vorkommende, nur zu sehr begründete Klage, daß unsere Bisthümer zu groß, zu ausgedehnt sind. Die Kirchengesetze enthalten die Mittel, diesen Uebelstand minder fühlbar zu machen. Eines derselben ist das Institut der General - Vikare. Wir wollen uns darüber kurz orientiren, und die drei Fragen beantworten: I. Was der General - Vikar ist; II. welche Gewalt, III. welchen Rang er hat. Das Ausführlichere kann in den angemerktten Werken nachgeschlagen werden. *)

*) Ferraris bibliotheca canonica, s. v. Vicarius generalis. — Fagnani commentaria absolutissima in II part. libri I decretal. De officio delegat., cap. Quoniam n. 4—43. In II libr. decretal. De testibus, cap. Praesentata n. 14. In I part. libri III decretal. De praebend., cap. Ad haec, n. 26—29. De institutionib., cap. Non amplius, n. 72—85. In II part. libri III decretal. De tempore ordinat., cap. De eo, n. 12. In IV libr. decretal. De clandestina despens. cap. Si quis, n. 38, 45. In II part. libri V decretal. De sententia excomm., cap. Per-venit, n 16. — Benedictus XIV de synodo dioeces. libr. 2., cap. 8., libr. 3., cap. 3. — Barbosa, de officio et po-testate episcopi, part. III, allegat. 54.

I. Was der General - Vikar ist.

Nach Ferraris versteht man unter General - Vikar denjenigen Geistlichen, welcher von dem Bischofe mit der allgemeinen Vollmacht aufgestellt ist, seine Stelle zu vertreten, und Recht zu sprechen.

So genommen, ist das Amt des General - Vikars und des Officials in einer Person vereinigt, wie es in Italien Statt findet. In manchen anderen Ländern sind beide Amter getrennt, so daß dem General - Vikar die Ausübung der freiwilligen, dem Official die Ausübung der freitigen Gerichtsbarkeit zu kommt; oder von einer andern Seite dargestellt, dem ersten ist die Verwaltung, dem zweiten die Civil- und Strafgerichtsbarkeit übertragen.

Der Bischof kann den General - Vikar bestellen, ohne Zustimmung und ohne Rath des Domkapitels.

Als Regel gilt, daß der Bischof verpflichtet ist, einen General - Vikar aufzustellen, besonders wenn er wegen der Größe der Diöcese, wegen der Menge der Geschäfte oder wegen einer anderen Ursache nicht im Stande ist, alle seine Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Würde er in diesem Falle einen General - Vikar nicht wählen, so bestellt der Papst als oberster Hirt einen apostolischen Vikar, welcher als solcher eine bestimmte und ausschließende Gewalt hat, und vom Bischofe nicht entfernt werden kann. *)

*) Was zu thun sey, wenn der Bischof durch Krankheit, Erblindung, Irrsinn gehindert ist, siehe im Corpus canonici unter der Rubrik de clericis aegrotante vel debilitato, und in den Commentaren hiezu, besonders in jenem des Fagnanus; auch in der Tübinger Quartalschrift, Jahrgang 1842, S. 315 ff.

Wenn dagegen die Diöcese klein, der Bischof im Rechte erfahren ist, und er alle Geschäfte besorgen kann und will, so findet ein Zwang zur Aufstellung eines General - Vikars nicht Statt.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Amtes muß der General - Vikar bestimmte Eigenschaften haben. Sie sind: er muß wenigstens die Tonsur haben; er darf kein Ordensgeistlicher seyn, außer er hätte vom apostolischen Stuhle die Erlaubniß, außer dem Kloster zu leben; er darf nicht ein Pfarrer seyn, damit nicht die pfarrliche Seelsorge einen Abbruch erleide; er darf kein Blutsverwandter des Bischofes seyn; er darf nicht aus der Diöcese, auch nicht aus der Stadt, wo der bischöfliche Sitz sich befindet, gebürtig seyn, weil er wegen Verwandtschaften, Schwägerschaften und andern Verbindungen leicht vom Rechte abweichen, und den Parteien verdächtig werden könnte; er darf nicht Pönitentiar seyn, um nicht der Vermuthung Raum zu geben, daß er bei Ausübung der Rechtspflege das aus der h. Beichte Erfahrene benütze; er soll wenigstens 25 Jahre alt seyn; er soll Doctor des kanonischen Rechtes oder der Theologie seyn.

Der General - Vikar hat jurisdictionem ordinariam; so bald er nämlich als solcher vom Bischof aufgestellt wird, hat er a canone die ordentliche Jurisdiction.

In Ausübung der bischöflichen Jurisdiction vertritt er die Stelle des Bischofes; er gilt mit ihm für eine und dieselbe Person; das Tribunal beider ist daselbe, daher man von dem General - Vikar an den Bischof nicht appelliren kann. *)

*) Vicarius generalis censetur una eademque persona cum Episcopo, atque unum et idem est utriusque

II. Die Gewalt des General = Vikars.

Wenn der Bischof einen General = Vikar aufstellt, so gibt er ihm ein schriftliches Mandat, in welchem die Vollmachten, welche ihm übertragen werden, bezeichnet sind. Aus dieser Urkunde ist dann zu entnehmen, welche Gewalt der General = Vikar habe.

Man unterscheidet das allgemeine Mandat, welches jene Vollmachten in sich begreift, die jedem General = Vikar vermöge seines Amtes zukommen, und das specielle Mandat, welches jene Vollmachten in sich schließt, die der Bischof dem General = Vikar eigens überträgt, widrigenfalls sie ihm nicht zukommen.*)

Der General = Vikar muß in temporalibus et spiritualibus aufgestellt werden, weil er sonst nicht General = Vikar wäre.

Er kann vermöge seines allgemeinen Mandates in der Regel Alles, was der Bischof kann, weil er ein Tribunal mit dem Bischofe ist, und dessen Person repräsentirt, ausgenommen jene Fälle, welche ein specielles Mandat erfordern.

Vermöge des allgemeinen Mandates kann der General = Vikar die Gewählten bestätigen, die Präfekturten instituiren (investire); er kann in Abwesenheit des Bischofes Prozessionen anordnen, jedoch nur mit Zustimmung des Domkapitels; er kann apostolische Aufräge und Briefe vollziehen, welche früher an den Kapitular = Vikar gerichtet waren, aber noch nicht voll-

tribunal. Ille in exercitio jurisdictionis Episcopi vices gerit. Benedictus XIV o. c. lib. 3, cap. 3, n. 1—2. Siehe auch cap. 2, de consuetudine (1, 4.), cap. 3, de appellationibus (2, 15.) in 60.

*) Das Formulare eines Mandates ist zu finden bei Barbosa l. c. n. 55.

zogen wurden; er kann ein Delegirter des apostolischen Stuhles und ein Vollzieher apostolischer Gnaden seyn; er kann Beichte hören, und Anderen die Erlaubniß dazu ertheilen. Er kann vom Bischofe ein Salarium verlangen, welches jährlich nicht unter 50 Dukaten betragen soll; statt des Salariums dürfen ihm Kanzleitaren nicht angewiesen werden, damit er nicht etwa widerrechtlich diese Taxen vergrößere.

Es würde zu weitläufig seyn, wenn man positiv Alles anführen wollte, was der Generalvikar thun kann. Leichter kommt man zum Ziele, wenn man erwägt, was er nicht thun kann, ohne ein specielles Mandat zu haben.

Ohne dasselbe kann er nicht Synoden berufen oder Synodal-Constitutionen abändern; er kann nicht die Diöcese visitiren, die Resignation oder den Tausch der Pfründen zulassen; er kann nicht Beneficien errichten, verleihen, vereinigen, trennen, das Patronatsrecht zugestehen; er kann nicht in Criminal-Fälle sich einmischen, wenn es sich um schwere Strafen handelt; er kann nicht die zuerkannte Strafe im Wege der Gnade nachlassen; er kann nicht den Eid der kanonischen Purgation auftragen; er kann Niemanden von der Weihe, dem Beneficium oder Amte absezzen; er kann nicht Ordens-Candidatinnen prüfen; er kann nicht Dimissorien zur Erlangung der Weihen von einem fremden Bischofe aussstellen, nicht von den Interstitien dispensiren; er kann nicht von Suspensionen absolviren und in Irregularitäten dispensiren, wenn sie aus einem geheimen Verbrechen entspringen. Wie viel Gewalt dem General-Vikar in den hier genannten und anderen Fällen zukomme, ist aus seinem Mandate zu entnehmen. Gewöhnlich werden einige Fälle, welche ein specielles Mandat erfordern, aufgeführt, und

dann die Klausel beigelegt: et caetera omnia, quae sunt Episcopalis jurisdictionis, exercendi et terminandi, etiamsi talia essent, quae mandatum exigerent speciale, et majora ac graviora expressis, prout ad Vicariatus officium noscitur quomodolibet pertinere. Gewöhnlich wird dem General - Vikar die Ausübung der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction, mit Ausnahme der Gnadsachen, übertragen. Dieses kann fast als allgemeine Regel angesehen werden.

Ist der General - Vikar zugleich Bischof, so bedarf er eines speciellen Mandates, um die Functionen der bischöflichen Weihe verrichten zu können.

Der Kirchenrath von Trient gibt dem Bischofe mehrere Facultäten qua delegato sedis Apostolicae; es fragt sich, ob auch diese Facultäten auf den General - Vikar übergehen? Darauf ist mit Ja zu antworten, wenn sie zur ordentlichen Jurisdiction des Bischofes vor diesem Concilium gehörten, ferner wenn es heißt etiam qua delegato sedis Apostolicae. Wenn aber dabei die Beschränkungen stehen: tantum, solus, wenn es sich um Exemite handelt, dann bedarf der General - Vikar einer besonderen Vollmacht. Jene Fälle endlich, wo die industria Episcopi besonders ausgewählt wird, kann der Bischof an Niemanden übertragen.

Der Bischof kann sein Mandat jederzeit zurücknehmen, dagegen kann auch der General - Vikar das erhaltene Mandat jederzeit zurücklegen; das eine wie das andere soll aber nur aus gerechten und wichtigen Gründen geschehen, und mit Rücksicht auf die Ehre, welche jedem gebührt.

Die übrigen Fälle, in welchen die Gewalt des General - Vikars erlischt, erklären sich aus dem Grundsache, daß er mit dem Bischofe eine und dieselbe Ver-

son ist. Wenn also der Bischof stirbt, wenn er resignirt, wenn er auf einen anderen Sitz transferirt, wenn er gefangen genommen wird, wenn er in eine Censur verfällt, so erlöscht das Mandat des General - Vikars.

III. Vorrang des General - Vikars.

Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz: Der General - Vikar repräsentirt die Person und Autorität des Bischofes; es gebührt ihm daher nach dem Bischofe der erste Platz vor den Domherrn und dem ganzen Kapitel in jenen Handlungen, wo er als Repräsentant des Bischofes erscheint. Sein Amt ist eine Dignität.

Ist er zugleich ein Mitglied des Domkapitels, so nimmt er im Chore und Kapitel jenen Platz ein, welcher ihm als Domkapitular gebührt. Wenn aber im Kapitel eine Verhandlung vorkommt, wo es sich um den Vortheil des Bischofes handelt, so hat der General - Vikar keine Stimme, darf auch der Verhandlung nicht beiwohnen, weil er als eine und dieselbe Person mit dem Bischofe betrachtet wird, mithin die Vermuthung, daß er parteiisch sey, gegen ihn streitet.

Ist der General - Vikar nicht Mitglied des Domkapitels, so fallen die eben angeführten Rücksichten weg, und das Gewohnheitsrecht hat dann großen Raum; die eben angegebene allgemeine Regel bleibt jedoch immer in Geltigkeit.

Seine übrige Stellung ist in dem früher erwähnten Formulare bezeichnet, indem der Bischof sagt: Mandates quibuscunque, ad quos spectat, sub poena excommunicationis, quatenus ipsum N. N. tamquam

Vicarium et Officiale Nostrum recipient, suscipiant et admittant, ac eidem in his, quae ad Nos et jurisdictionem Nostram ordinariam qualitercumque spectant, pareant, faveant et assistant, ac efficaciter obedire teneantur.

Dieß sind die Bestimmungen des canonischen Rechtes. Fassen wir sie kurz zusammen, so ergibt sich als Resultat: Der General = Vikar ist der Stellvertreter des Bischofes, und übt dessen ordentliche Jurisdiction aus.

Zur Gewinnung einer richtigen Ansicht, mag es noch dienlich seyn, zwei mögliche Extreme zu beseitigen.

Der General = Vikar kann in der Diöcese nicht schalten und walten, wie er will. Der eigentliche Hirt derselben ist der Bischof; er wählt sich den General = Vikar zur genaueren Besorgung der Diöcesan = Geschäfte; dieser darf daher nichts thun gegen den Willen des Bischofes, er muß vielmehr mit ihm in Eintracht leben und handeln. Eben darum kann aber dem General = Vikar die Nebernahme einer unbedingten Verantwortlichkeit nicht zugemuthet werden.

Zu wenig hingegen wäre es, wenn man glauben möchte, der General = Vikar habe bloß die ordnungsmäßige Besorgung der Kanzleigeschäfte zu überwachen, damit nämlich alle Einläufe genau protocollirt, verhandelt und expedirt werden. Einen solchen Wirkungskreis könnte dem General = Vikar nur Derjenige anweisen, welche dem papierenen Kirchen = Regemente huldigt und meint, zur guten Leitung einer Diöcese gehören weiter nichts, als eine gut bestellte Kanzlei. Sie ist allerdings wesentlich nothwendig, aber sie ist nur ein Theil. Deswegen hat jeder Bischof auch einen Kanzler; dieser hält die Ordnung in der Kanzlei her,

und sorgt dafür, daß die Anordnungen des Bischofes oder General = Vikars gehörig expedirt werden. *)

Wenn man diese zwei Extreme vermeidet, und inmitten die angeführten Bestimmungen des canonischen Rechtes festhält, so wird man zur richtigen Ansicht gelangen. Uebrigens ist dem General = Vikar eine genaue Kenntniß des Rechtes nothwendig, schon von dem Gesichtspunkte aus, daß er heurtheilen könne, was er vermöge des General- oder Special = Mandates, was er in Gegenwart oder Abwesenheit des Bischofes, was er endlich bei der Activität oder Verhinderung des Bischofes ihm könne oder müsse. Werden die Vorschriften unserer heiligen Mutter sorgfältig beobachtet, so darf man wohl auch den Segen des Vaters hoffen.

*) Ferraris bibliotheca canonica s. v. Cancellaria, Cancellarius.

Aus den Schriften des h. Bernhard.

3. Gleid ist der Mensch, welcher ganz in Dingen dahinläuft, die nur äußerlich sind, und dabei in seinem Innwendigen unwissend bleibt. In der Person eines solchen Menschen sagt der Psalmist: „Ich bin wie Wasser ausgeschüttet und alle meine Gebeine sind aus ihren Fugen,“ und Oseas sagt: „Fremdlinge zehrten seine Stärke auf, und er wußte Nichts davon“, denn, weil er nur die äußere Oberfläche ansieht, so meint er, es stehe Alles gut mit ihm, und dabei fühlt er den Wurm nicht, welcher das Innere zernagt.“
